

AZ: 3 K 226/09

TERMINSBESTIMMUNG

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll

zur Aufhebung der Gemeinschaft

versteigert werden:

Grundbuch von Oberhochstadt Blatt 681,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberhochstadt, Flurstück 15,
Wohnhaus Nr. 34 an der Hauptstraße mit
Nebengebäuden und Hof, Größe: 140 qm;

Laut Gutachten: Einfamilienhaus, Nebengebäude, Hofüberdachung
Objektadresse: Hauptstr.28, 76879 Hochstadt

Wert: 45.000,--Euro

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberhochstadt, Flurstück 3717,
Erholungsfläche Im Serr, Größe: 600 qm;

Laut Gutachten: unbebaut, Unland

Wert: 200,--Euro

nähere Angaben siehe unter
www.versteigerungspool.de

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG):

siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks:

05.08.2010

Versteigerungstermin:

Wochentag und Datum: Mittwoch, den 08.02.12
Uhrzeit: 13.00 Uhr
Raum: Sitzungssaal 221 EG
Ort: im Gerichtsgebäude
Landau in der Pfalz, Marienring 13

Aufforderung nach § 37 Abs. 4, 5 ZVG:

Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Antragsteller oder ein dem Verfahren beigetretener Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen.

Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretenen Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Landau in der Pfalz, den 14.11.11
Das Amtsgericht